

RS Vwgh 1977/11/29 2112/76

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.11.1977

Index

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

VStG §56 Abs1;

1. VStG § 56 heute
2. VStG § 56 gültig ab 01.01.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
3. VStG § 56 gültig von 01.01.1999 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998
4. VStG § 56 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

Rechtssatz

Ein Strafantrag nach § 56 Abs 1 VStG 1950 muss den zugrunde liegenden Sachverhalt genau umschreiben, dessentwegen der Privatankläger die Bestrafung beantragt. Diesem Erfordernis ist nicht Genüge getan, wenn in dem Schreiben keine genaue Darlegung des Sachverhaltes, der als ehrenkränkend empfunden wird, enthalten ist. Ein Strafantrag nach Paragraph 56, Absatz eins, VStG 1950 muss den zugrunde liegenden Sachverhalt genau umschreiben, dessentwegen der Privatankläger die Bestrafung beantragt. Diesem Erfordernis ist nicht Genüge getan, wenn in dem Schreiben keine genaue Darlegung des Sachverhaltes, der als ehrenkränkend empfunden wird, enthalten ist.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1977:1976002112.X02

Im RIS seit

11.07.2003

Zuletzt aktualisiert am

18.02.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>